

bei der Kammer sich angemeldet, um an den Berathungen und Beschlüssen derselben Theil zu nehmen. Sie waren schon früher Mitglied der Ständeversammlung und haben daher den von den Mitgliedern derselben zu leistenden Eid, wie er in §. 82 der Verfassungsurkunde vorgeschrieben ist, durch Handschlag nochmals zu bekräftigen.

(Der Präsident verliest hier den Eid.)

Sie werden mir den Handschlag darauf geben, daß Sie dem Inhalte dieses Eides pflichtschuldig nachkommen wollen.

(Dies geschieht.)

So heiße ich Sie willkommen und händige Ihnen einen Abdruck des Entwurfs der Landtagsordnung sowie der Verfassungsurkunde ein. Der Platz ist Ihnen bereits bekannt, den Sie einzunehmen haben. — Meine Herren! Ehe und bevor wir zum Registrandenvortrag übergehen, habe ich noch einige Fragen Ihnen vorzutragen. Es fragt sich nämlich zunächst, ob wir bei unseren Verhandlungen in dieser Kammer während dieses Landtags die bei der früheren Ständeversammlung und namentlich auch in unserer Kammer in Anwendung gebrachte provisorische Landtagsordnung zur Richtschnur nehmen und beobachten wollen. Ich werde jedoch diese Frage nur unter Vorbehalt zweier anderer specieller Fragen an Sie richten, welche sich auf die §§. 156 und 157 dieses Entwurfs beziehen. Zuerst also, mit Vorbehalt dieser beiden speciellen Fragen, welche ich Ihnen nachher vorlegen werde, frage ich: ist die Kammer damit einverstanden, daß bei unseren Verhandlungen während des gegenwärtigen Landtags dem früheren Entwurfe zur Landtagsordnung nachgegangen werde? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ich komme nun auf die bereits von mir vorbehaltenen beiden besonderen Fragen. Die erstere derselben betrifft die §. 156. In dieser ist bestimmt worden, daß die Mitglieder der Kammer, welche am Orte des Landtags (jetzt also in Dresden) beständig wohnen, keine Diäten erhalten. Es ist diese Bestimmung durch eine spätere von der zweiten Kammer angenommene Geschäftsordnung abgeändert und darin den gedachten Mitgliedern der Kammer eine tägliche Diät von 2 Thaler angewiesen worden; es könnte daher ein Zweifel hierüber entstehen, welche von beiden Bestimmungen gelten soll. Ich wünsche, daß darüber die Kammer ihre Meinung ausspreche.

Vizepräsident v. Erieger: Eine Abänderung, wie sie von Seiten des Herrn Präsidenten eben erwähnt wurde, ist allerdings im Grundsatz durch das neue Gesetz von 1849 ausgesprochen worden; dieses Gesetz verweist aber ausdrücklich auf die neue Geschäftsordnung, die den vorigen Kammern vorgelegt worden ist, und es würde daher an und für sich wohl sehr zweifelhaft sein, ob sie, nachdem wir den Beschluß gefaßt haben, von dem neuen Entwurfe abzusehen und der alten Landtagsordnung zu folgen, irgend Anwendung finden könne. Für meinen Theil bin ich übrigens bei dieser Angelegenheit um

so weniger interessiert, als auch in der neuen Geschäftsordnung die Berechtigung, Tagegelder zu erheben, hinsichtlich der Mitglieder, welche in Dresden wohnen, wieder eine Beschränkung erleidet, insoweit es besoldete Staatsdiener sind. Es wird daher meinerseits einer persönlichen Erklärung nicht bedürfen. Uebrigens, wenn ich diese abzugeben hätte, würde ich sie unbedingt dahin richten, daß ich glaube, es verstände sich nach Annahme der früheren Landtagsordnung von selbst, daß auch diese Bestimmung nicht in Wirksamkeit treten könne.

Abg. Schäffer: Es ist das die Paragraphe, welche auch mich zu gleicher Zeit berührt, und vielleicht ist es dem Herrn Präsidenten angenehm, auch meine Ansicht darüber zu vernehmen. Ich bin ganz mit der zuletzt geäußerten Ansicht des Herrn Vicepräsidenten einverstanden, dahin, daß, da die alte Landtagsordnung als Richtschnur der gegenwärtigen Verhandlungen dienen soll, zugleich auch §. 156 derselben mit angenommen sein muß. Ich bin umsomehr damit einverstanden, da ich mich schon früher dahin ausgesprochen habe, daß ich die Bestimmung der Verfassungsurkunde und der Landtagsordnung, welche dahin geht, daß diejenigen Mitglieder, welche wesentlich an dem Orte, wo der Landtag abgehalten wird, sich aufhalten, keine Diäten bekommen sollen, für richtiger halte, und zwar aus doppeltem Grunde, einmal, weil der Abgeordnete für seine Arbeiten nicht bezahlt wird und nicht bezahlt werden soll, dann aber auch weil derjenige, der am Orte des Landtags sich aufhält, einen außerordentlichen Aufwand, für den doch bloß der Abgeordnete die Entschädigung bekommt, durchaus nicht hat, da er in seinen Verhältnissen bleibt, während derjenige, der an den Ort, wo der Landtag abgehalten wird, reisen muß, gleichsam eine doppelte Wirthschaft zu führen und dadurch natürlich einen größeren Aufwand zu bestreiten hat, der ihm nach den wenigstens jetzt noch herrschenden Ansichten von Seiten des Staates vergütet werden muß. Ich bin also, was meine Person anlangt, auch vollkommen mit dieser Paragraphe und damit, daß sie Geltung erlange, einverstanden.

Abg. v. Rostig: Der Antrag auf Herabsetzung der Diäten im Allgemeinen ist mehrfach in diese Kammer gekommen und hat mehrfach auch wenig Glück gemacht. Ich glaube, es ist ganz an der Zeit, meine Herren, daß wir dem Beispiele, das uns eben gegeben worden ist, folgen und daß auch wir Auswärtigen auf einen Theil der Diäten verzichten, um dem Lande den Beweis zu liefern, daß wir durchaus nur hierher gekommen sind, um das Wohl des Landes zu befördern, und in keiner andern Absicht. Es könnte mir eingehalten werden, daß die Diäten nur dazu da seien, um die Kosten zu decken, die der auswärtige Abgeordnete hier hat; ich bin damit vollständig einverstanden, indessen kann der Abgeordnete, der wenig Bedürfnisse hat, unbezweifel mit weniger auskommen, ich meine ungefähr mit zwei Dritteln der bisherigen Diäten. Es könnte mir eingehalten werden, es werde dadurch der minder vom Glück begünstigte unbemitt-